

Gebührensatzung

für die Sonderprüfungen der Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Erlangen-Höchstadt

in der Fassung vom 04.08.2003 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 31.07.2020.

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund von Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr.1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO), in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), folgende Satzung:

§ 1

Für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 2 oder § 3 dieser Satzung wird eine Grundgebühr von 35 € erhoben.

§2

Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung für andere Bewerber nach § 37 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd) wird an der Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Erlangen-Höchstadt eine Gebühr von 700 € erhoben.

§ 3

Wer eine Ergänzungsprüfung oder Zusatzprüfung nach der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) ablegen will, ohne Studierende/r der Fachakademie für Sozialpädagogik zu sein, hat

1. für jede schriftliche Prüfung
 - a) bis 180 Minuten 25 €
 - b) bis 240 Minuten 30 €

und

2. für die Abnahme jeder mündlichen/oder praktischen Prüfung einschließlich Material
 - a) bis 30 Minuten 20 €
 - b) bis 90 Minuten 60 €

zu entrichten.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung zur Prüfung. Tritt der Prüfling während der Prüfung von der Prüfung zurück, so können die Prüfungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Sämtliche Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig. Gebührengläubiger ist der Landkreis Erlangen-Höchstadt als Sachaufwandsträger der Schule.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Erlangen, 31.07.2020
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart
Landrat